

STADT LANGEN

BEBAUUNGSPLAN NR.8a

TEILÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.8 IM BEREICH SÜDLICH DER NÖRDL. RINGSTRASSE ZWISCHEN HEINRICHSTR. UND TAUNUSSTRASSE.

M. 1:1000

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

OFFENBACH, DEN 27.9.68
KATASTERAMT OFFENBACH
REGIERUNGSVERMESSUNGS-DIREKTOR

GEÄNDERT UND AUFGESTELLT GEM. § 2 ABS. 1 U. 7 BBAUG. DURCH BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 2. FEBRUAR 1968 LANGEN, DEN 23.9.1968

DER MAGISTRAT
ERSTER STADTRAT

OFFENGELEGT GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG. IN DER ZEIT VOM: 25.3.1968 BIS: 26.4.1968 LANGEN, DEN 23.7.1968

DER MAGISTRAT
ERSTER STADTRAT

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG. DURCH BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 10.9.1968 LANGEN, DEN 23.9.1968

DER STADTVERORDNETENVORSTEHER

GENEHMIGT GEM. § 11 BBAUG. MIT VERFÜGUNG VOM: 3.12.1966 AZ. V3 61d.04/0 DARMSTADT, DEN 3.12.1965
REGIERUNGSPRÄSIDENT
I. A. gez. Ruppenthal

RECHTSVERBINDLICH GEM. § 12 BBAUG. NACH BEKANNTWACHUNG AM 31.12.1966 UND OFFENLEGUNG VON 2.1.69 BIS 3.2.69 LANGEN, DEN 4. FEBRUAR 1969

DER MAGISTRAT

DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

B. PL.	BAUAMT	BAULEITPLANUNG
NR.8a	Stadtbauamt	Kasper
	STADTBAUASSESSOR	BAU-ING
		BAU-ING

LANGEN, DEN 22. FEBRUAR 1968

SATZUNG

1. GELTUNGSBEREICH (BBAUG § 9 Abs. 5)
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung geht aus der Zeichnung hervor.
2. DIE ART DER BAULICHEN NUTZUNG (BBAUG § 9 Abs. 1 Punkt 1 a/BauNVO § 1 Abs. 2)
2.1 Im Bebauungsplan sind reine Wohngebiete - WR gemäß § 3 BauNVO - ausgewiesen.
3. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (BBAUG § 9 Abs. 1 Punkt 1 a/BauNVO § 17)
3.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO ist im Bebauungsplan eingetragen.
4. BAUWEISE (BBAUG § 9 Abs. 1 Punkt 1 b/BauNVO § 22)
4.1 Im Plan ist sowohl offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO als auch geschlossene Bauweise gem. § 22 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.
5. DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN (BBAUG § 9 Abs. 1 Punkt 1b/BauNVO § 23)
5.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baulinien, Baugrenzen und Grundflächenzahlen bestimmt.
5.2 Ein Überschreiten der Baulinien oder Baugrenzen durch Bauteile ist in geringfügigem Maße zulässig.
- 5.3 Als Bauteile im Sinne von Nr. 5.2 dieser Satzung gelten Balkone, Schutzdächer über Hauseingangstüren und Eingangsporte und Stufen. Als geringfügig ist das Maß bis zu 1,50 m anzusehen.
6. DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (BBAUG § 9 Abs. 1 Punkt 1 b)
6.1 Die Stellung der baulichen Anlagen geht aus dem Bebauungsplan hervor.
7. DIE STELLPLÄTZE UND GARAGEN (BBAUG § 9 Abs. 1 Punkt 1 c/BauNVO § 12 und § 19 Abs. 4 und 5)
7.1 Plätze für Garagen oder Stellplätze sind im Bebauungsplan ausgewiesen. Die Errichtung von Garagen außerhalb dieser Flächen ist nicht zulässig.
8. DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRS-PLÄTZE (BBAUG § 9 Abs. 1 Punkt 3)
8.1 Die öffentlichen Verkehrsflächen sind im Plan kenntlich gemacht.
9. DIE AUSSENBESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 1 der 2. DVO zum BBAUG vom 18.5.1963)
9.1 Im Baugbiet sind sämtliche Dächer mit Ausnahme über Garagen (Bauweise) auszuführen. Bei Garagen sind Flachdächer oder flachgeneigte Walddächer bis zu 50° (alter Teilung) vorgeschrieben.
9.2 Die Anordnung von Kniestöcken (Drempe) und der Ausbau von Dachgaupen sind nicht zugelassen.
9.3 Die Höhe der Einfriedigungen wird auf 1,20 m begrenzt.

ZEICHENERKLÄRUNG:

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG DER FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAULINIEN
- BAUGRENZEN
- VORHANDENE PARZELLIERUNG
- GEPLANTE PARZELLIERUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN UND WEGE
- FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF
- KINDERSPIELPLATZ
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN ODER STELLPLÄTZE
- WR REINES WOHNGEBIET
- II GESCHOSSZAHL ZWINGEND
- g GESCHLOSSENE BEBAUUNG
- △ OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ OFFENE BAUWEISE - NUR HAUSGRUPPEN BIS ZU 50 m ZULÄSSIG
- 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 07 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- FIRSTRICHTUNG

